Liebe Leserinnen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **27 (1971)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

8049 Zürich
A. Z.

Presse-Foyer G
Münstergasse 9
8001 Zürich

Auch in der Schweiz straflose Schwangerschaftsunterbrechung

In Bern ist am 19. Juni ein eidgenössisches Volksbegehren lanciert worden, das die «straflose Schwangerschaftsunterbrechung» anstrebt. Dem Initiativkomitee — zumeist Juristen — gehören auch zwei Frauen an; prominentestes Mitglied ist der sozialdemokratische Nationalrat und Alt-Stadtpräsident von La Chaux-de-Fonds, André Sandoz.

Mit dem Volksbegehren wird verlangt, dass die Bundesverfassung durch einen Artikel 65bis mit folgendem Inhalt zu ergänzen sei: «Wegen Schwangerschaftsunterbrechung darf keine Strafe ausgefällt werden.» Es ist mit einer Rückzugsklausel versehen.

Komiteemitglied Fritz Dutler (Bern), der das Sekretariat betreut, meinte auf Anfrage, das bestehende gesetzliche Verbot sei illusorisch geworden, da sich doch die «überwiegende Mehrheit» nicht daran halte. Bereits bei seiner Einführung in den vierziger Jahren sei es umstritten gewesen. Zudem bedeute es eine «soziale Ungerechtigkeit». Die Initianten wollen in erster Linie «die Diskussion um die Abtreibung auf breitester Front ins Rollen bringen». Auch in verschiedenen anderen Ländern ist diese Diskussion vor kurzem ins Rollen gekommen, vor allem in Frankreich und neuerdings auch in Deutschland, wo zahlreiche Frauen die Justiz mit dem Bekenntnis herausgefordert haben. (Lesen Sie darüber in der «Staatsbürgerin» vom 5. Mai 1971. Die Bestimmungen für eine Schwangerschaftsunterbrechung sind in diesen Ländern aber strenger als in der Schweiz.

Die Schwangerschaftsunterbrechung ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch durch die Artikel 119 bis 121 geregelt. Dabei sieht aber Artikel 120 bereits eine straflose Unterbrechung der Schwangerschaft vor, unter anderem dann, «wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach Einholung eines Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens von der Schwangeren abzuwenden». Im weiteren kann der Richter aufgrund des gleichen Artikels in den Fällen, «in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen einer anderen schweren Notlage der Schwangeren erfolgt», die Strafe nach freiem Ermessen mildern.

Es gilt die Realitäten anzuerkennen und die Gesetze danach zu ändern, denn heute gibt es ja wahrhaftig genügend Menschen auf der Welt!

Liebe Leserinnen

Mit dieser **Staatsbürgerin** verabschiede ich mich von Ihnen. Ich danke Ihnen herzlich dafür, dass Sie mich nur hin und wieder angegriffen haben. Viele von Ihnen haben sicherlich zur Kenntnis genommen, dass es mir in unserer autoritären Männerwelt einzig und allein um die Rechte der Frau ging, um unsere Gleichberechtigung, für die wir alle noch viele Jahrzehnte kämpfen müssen.

Selma R. Gessner

Buchdruckerei AG Höngg 8049 Zürich